

## Allgemeine Informationen nach § 234I VAG

zum Gruppen-Pensionsplans 2013

Die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (im Folgenden: Willis Towers Watson Pensionsfonds) mit Sitz in Wiesbaden ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

### Altersversorgungssystem

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds führt Versorgungsverpflichtungen gemäß der dem Versorgungsberechtigten<sup>1</sup> jeweils erteilten Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungszusage) seines Arbeitgebers<sup>2</sup> als betriebliche Altersversorgung insoweit durch, als diese auf den Willis Towers Watson Pensionsfonds übertragen wurden. Die Durchführung der Versorgungszusage über den Willis Towers Watson Pensionsfonds erfolgt im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 (im Folgenden: Pensionsplan). Insoweit erbringt der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht mehr unmittelbar. Soweit Bestandteile der Versorgungszusage nicht auf den Willis Towers Watson Pensionsfonds übertragen wurden, werden diese weiterhin unmittelbar vom Arbeitgeber erbracht.

### Leistungselemente

Die Leistungen des Willis Towers Watson Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod umfassen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan in Verbindung mit der Versorgungszusage.

### Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Die Auszahlung der Versorgungsleistung erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Eine Versorgungszusage kann im Einzelfall auch Einmalkapital- oder Ratenzahlungen vorsehen. Etwaige Auszahlungswahlrechte bzw. abweichende Leistungsarten richten sich nach der für den Versorgungsberechtigten maßgeblichen Versorgungszusage.

### Garantieelemente

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit, als vom Arbeitgeber ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Willis Towers Watson Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

### Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Der Durchführung der Versorgung liegen gemäß Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Willis Towers Watson Pensionsfonds die Bestimmungen des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zu Grunde. Die Bedingungen der Versorgungszusage bleiben nach dem Pensionsplan unverändert, insbesondere die Höhe der Versorgungsleistungen, der monatliche

<sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde in diesem Dokument als Anrede die jeweils männliche Form gewählt, angesprochen sind stets alle Geschlechter (m/w/divers.).

<sup>2</sup> Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.

Zahlungstermin und die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Anpassung der Leistungen verändern sich durch die Übertragung nicht.

#### **Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios**

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom Willis Towers Watson Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt. Der Willis Towers Watson Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen; dies umfasst auch die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Zielsetzung der Kapitalanlage. Wahlmöglichkeiten bei der Kapitalanlage bestehen für die Versorgungsberechtigten nicht.

Die Struktur des Anlagenportfolios bzw. der Kapitalanlageerfolg im Willis Towers Watson Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der zugesagten Versorgungsleistungen. D. h. im Rahmen der Versorgung tragen die Versorgungsberechtigten des Willis Towers Watson Pensionsfonds kein Anlagerisiko; weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG des Willis Towers Watson Pensionsfonds entnommen werden.

#### **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche**

Der Willis Towers Watson Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den Willis Towers Watson Pensionsfonds sind zum Stand dieser allgemeinen Information in ausreichendem Maße durch das beim Willis Towers Watson Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die von den Arbeitgebern eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Sofern die Mittel zur Erbringung der Versorgungsleistungen nicht ausreichen, ist der Arbeitgeber zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Werden keine ausreichenden Nachschüsse geleistet, kann der Willis Towers Watson Pensionsfonds die Höhe der Versorgungsleistungen herabsetzen oder die Durchführung der Versorgungsleistung vollständig ablehnen. Hierdurch kann es zu Leistungskürzungen bei durch den Willis Towers Watson Pensionsfonds zu erbringenden Versorgungsleistungen kommen. Wird die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht in voller Höhe durch den Willis Towers Watson Pensionsfonds erbracht, lebt der unmittelbare Anspruch aus der Versorgungszusage gegen den Arbeitgeber wieder auf (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

#### **Insolvenzversicherung**

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den Willis Towers Watson Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzversicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSV).

#### **Information zur Struktur der Kosten**

Die Kosten für die Durchführung der Versorgung über den Willis Towers Watson Pensionsfonds werden vom jeweiligen Arbeitgeber getragen bzw. aus dem ihm zugeordneten Konto beim Willis Towers Watson Pensionsfonds entnommen. Sie beeinflussen die Leistungen an die Versorgungsberechtigten nicht.

#### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft**

Sofern eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar ist, kann die Versorgung nur dann mit Eigenbeiträgen fortgeführt werden, wenn der Versorgungsberechtigte vor seinem Ausscheiden Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung an den Willis Towers Watson Pensionsfonds gezahlt hat.

Die Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber grundsätzlich auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für den Teil der Anwartschaft, welche über den Willis Towers Watson Pensionsfonds durchgeführt wird, wenn dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für den Versorgungsberechtigten gebildete Kapital zum Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

Rentenversicherung nicht übersteigt und der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Übertragung beim Willis Towers Watson Pensionsfonds über den bAV-Service beantragt.

**Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinausgehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

**Kontaktdaten**

Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger können ihre Anfragen an den im Begrüßungsschreiben der Willis Towers Watson Pensionsfonds AG, das zu Beginn des Versorgungsverhältnisses zum Willis Towers Watson Pensionsfonds übermittelt wurde, benannten Administrator richten.

Zudem besteht die Möglichkeit, Anfragen an folgende Adresse zu richten:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG  
c/o Willis Towers Watson GmbH  
Oskar-Kalbfell-Platz 14  
72764 Reutlingen

Mit freundlichem Gruß

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den Willis Towers Watson Pensionsfonds hergeleitet werden.

Diese Information und weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/Solutions/products/willis-towers-watson-pension-fund>.